

SATZUNG

über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (Abwälzungssatzung)

Beschlossen: 30.04.2014
Veröffentlicht: 06.08.2014

Verbandsversammlung
WAZ

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ in ihrer Sitzung am 30.04.2014 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) ist für:

- a) Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter)
- b) alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beseitigen hat (Direkteinleiter), sofern sie weniger als 8 m³ / Tag einleiten

abwasserabgabepflichtig gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der WAZV wälzt diese Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung ab.

(3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser des Grundstückes nachweislich

- a) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
- b) in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der WAZV dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner

(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im Übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzen des Monats, in dem die Einleitung vollständig durch den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt und dies der Abgabepflichtige dem WAZV schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.
- (3) Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 2. wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u. a. Absatz 2. gilt entsprechend.
- (4) Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Abgabenschuld entsteht, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ für das betreffende Jahr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid über die Abwasserabgabe kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- d) entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- e) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2010 außer Kraft.

06917 Grabo – Stadt Jessen
30.04.2014

Siegel

Kneist
Verbandsgeschäftsführer